

Allgemeine Stellungnahme zu REACH

Stand: März 2024

Sehr geehrte Kunden,

die folgende Stellungnahme gilt für alle produzierten, unbestückten Leiterplatten der KSG Group.

Inhalte und Pflichten, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH) ergeben, sind durch die KSG Group erfasst und bearbeitet.

Wir bestätigen Ihnen, dass wir als Bestandteil der Lieferkette ausschließlich Chemikalien und Vorprodukte von unseren Herstellern/ Lieferanten beziehen und verarbeiten. Wir stellen selbst keine Stoffe und Gemische her und treten lediglich als Hersteller von Erzeugnissen auf dem Markt auf. Demnach müssen wir auch keine Chemikalien nach REACH registrieren bzw. vorregistrieren lassen.

Wir setzen Sie weiterhin darüber in Kenntnis, dass wir von allen Herstellern/ Lieferanten, von denen wir Chemikalien und/oder Vorprodukte beziehen, Nachweise der Registrierung nach REACH angefordert haben. Die Registrierung muss dabei die Verwendung für die Herstellung von unbestückten Leiterplatten umfassen.

Wir verwenden keine Stoffe, die spezifischen Verwendungsverbote unterliegen, demnach sind alle Erzeugnisse der KSG Group konform zu den Anhängen 14 und 17 der Verordnung 1907/2006/EG gefertigt.

Sie als Kunde werden gemäß Artikel 33 umgehend informiert, wenn wir als Anwender von Chemikalien und Vorprodukten neue Erkenntnisse über gefährliche Eigenschaften von Stoffen oder daraus entstandenen Erzeugnissen erlangen, die durch die Chemikalienagentur ECHA/ Helsinki gemäß Art. 59 auf die Kandidatenliste für Anhang XIV gesetzt worden sind (SVHC-Stoffe).

Das für die meisten Leiterplatten verwendete Flammschutzmittel Tetrabrombisphenol-A (TBBP-A, CAS 79-94-7) ist einer der als besonders Besorgnis erregenden Stoffe gelisteten Substanzen.

In der fertigen Leiterplatte liegt es nicht mehr in seiner ursprünglichen Form vor, sondern ist als Teil des Polymers reaktiv in der Kunstharz-Matrix eingebunden. Der Monomergehalt des ursprünglichen TBBP-A ist unter 0,1 Gew. %. Ein Eintrag in die SCIP-Datenbank ist daher nicht erforderlich.

Sofern Sie als Auftraggeber für die Löttoberfläche ausdrücklich die Ausführung HAL-verbleit bestellt haben, ist einer der aktuell auf der Kandidatenliste stehenden Stoffe (Blei, CAS 7439-92-1) in den an Sie gelieferten Leiterplatten mit einem Gehalt über 0,1 % enthalten. Selbstverständlich stehen alternativ bleifreie Löttoberflächen in-house zur Verfügung.

Andere, „besonders Besorgnis erregende Stoffe“ mit einem Gehalt über 0,1 % sind nicht enthalten.

Diese Stellungnahme wird regelmäßig im Zuge der Änderungen der REACH-Verordnung und deren Anhänge überprüft und ggf. angepasst.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

KSG Group

i. V. Holger Bönitz
Leitung Zentrales Qualitätsmanagement

i. A. Gunter Laubert
Umweltmanagementbeauftragter Standort Gornsdorf